

Konzept

**zur Herbstlaubentsorgung
öffentlicher Straßenbäume im
Gebiet der Hansestadt Stendal**

Inhalt

1. Veranlassung und Zielsetzung
2. Rechtsgrundlagen
3. Erfassung der Laubmenge
4. Entsorgungsmöglichkeiten und Kosten
5. Möglichkeiten der Kostenumlegung
6. Fazit



1. Veranlassung und Zielsetzung

Auf Antrag des Ortschaftsrates Uchtspringe wurde durch den Stadtrat der Hansestadt Stendal am 07.12.2020 beschlossen, dass die Verwaltung bis zum 01.06.2021 ein Entsorgungskonzept für Laub auf gemeindeeigenen Flächen erarbeiten möge, welches nicht zu Lasten der Anlieger als Reinigungspflichtige ausfällt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der hohe Laubanfall an Straßen mit großen Laubbäumen das Problem der Entsorgung aufwerfe, wenn keine Laubsammelbehälter bereitgestellt werden würden, die von der Stadt kostenlos abgeholt werden. Im Zusammenhang mit der angekündigten Gebührenpflicht für Biotonnen durch den Landkreis werde es kaum vermittelbar sein, dass sich die Bürger extra für die Laubentsorgung eine kostenpflichtige Biotonne anfordern.

Derzeit stellt sich folgende Situation dar: Die Hansestadt Stendal entsorgt das Herbstlaub von den öffentlichen Grünanlagen zu ihren Lasten. Auf den Straßen und Gehwegen werden diese Kosten von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke getragen. Auf den Straßen, die durch die Hansestadt Stendal gereinigt werden, werden die Kosten für die Laubentsorgung den Anliegern über die Straßenreinigungsgebühren auferlegt. Bei den Straßen und Gehwegen, deren Reinigung den Anliegern übertragen wurde, obliegt die Herbstlaubentsorgung diesen selbst. Nach dem Willen des Stadtrates soll das Konzept nun Alternativen zu dieser Praxis aufzeigen, damit die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke nicht belastet werden.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 47 Abs. 1 des **Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)** vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), hat die Gemeinde alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Diese Verpflichtung kann die Gemeinde gemäß § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA durch Satzung den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen. Die Reinigungspflichten können nicht auferlegt werden, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind. Unzumutbarkeit besteht, wenn die Reinigung der Fahrbahn wegen der konkreten Verkehrsverhältnisse mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist. Dies wird regelmäßig bei den Fahrbahnen stark befahrener Durchgangsstraßen der Fall sein. Die Gemeinde kann die Straßenreinigung auch selbst zentral wahrnehmen und zur Deckung der Kosten von den Anliegern Gebühren erheben, die den abwälzbaren Umfang der Aufgabenwahrnehmung abdecken.

Die Hansestadt Stendal hat mit der **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)** vom 30.07.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.08.2019) von ihrer Ermächtigung nach § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA Gebrauch gemacht.



Gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung umfasst die Reinigungspflicht die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Glas, Laub, Schlamm oder ähnlichem. Die nach Abs. 2 zu beseitigenden Stoffe sind gemäß Abs. 4 von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und als Abfall nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal zu entsorgen.

Die Straßenreinigungssatzung regelt somit nicht, dass die Entsorgungspflicht für das Laub nur bei kostenfreier Entsorgungsmöglichkeit gegeben ist. Insoweit besteht für die Hansestadt Stendal keine Verpflichtung zur Übernahme der Entsorgungskosten.

Der Landkreis Stendal hat die Entsorgung bioorganischer Stoffe unter § 7 der **Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)** vom 10.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 49 vom 27.12.2020) geregelt. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der **Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung)** vom 10.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 49 vom 27.12.2020).

Auf der Grundlage des bis 2020 geltenden Abfallgebührensystems des Landkreises Stendal wurden keine separaten Bioabfallgebühren für die Nutzung der Biotonne erhoben. Zum Haushaltsjahr 2021 erfolgte eine Umgestaltung der Gebührenstruktur. Nunmehr werden Behälter- und Leerungsgebühren für die Nutzung der Biotonne erhoben, mit denen die Kosten der Bioabfallentsorgung gedeckt werden.

Das Herbstlaub ist den Grünabfällen unter § 7 Abs. 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung sind bioorganische Stoffe in den zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen. Nach Abs. 4 können Gartenabfälle darüber hinaus an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden. In der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts des Landkreises Stendal vom 15.03.2021 werden unter dem Punkt 5.3.3 ergänzende Erfassungssysteme für Grünabfall im Landkreis Stendal dargestellt. Diese Erfassungssysteme sollen insbesondere Defizite in den Gebieten, die mehr als 10 km von einer Annahmestelle entfernt sind, ausgleichen. Auch im westlichen Bereich der Hansestadt Stendal gibt es einige Ortschaften, die nach dieser Darstellung mit Abgabemöglichkeiten für Grünabfall unterversorgt sind. Das Abfallwirtschaftskonzept schlägt in Ergänzung zum bestehenden gut ausgebauten Biotonnensystem und zu den Abgabemöglichkeiten an den Recyclinghöfen folgende Varianten vor:

- Grünabfallsammlung 2 x jährlich je Grundstück als Frühjahrs- und Herbstkampagne
- Sack- und Bündelsammlung im 4-Wochen-Rhythmus, ggf. mit Verdichtungen in der Laubfallperiode Oktober/November
- Containersammlung (bewacht) im öffentlichen Straßenraum an 3 bis 4 Tagen pro Jahr

Für die Straßensammlung wäre eine Gebührenerhebung nicht möglich. Bei der Sack- und Bündelsammlungen würden Gebühren über die Abgabe der Säcke bzw. Bänderolen erhoben werden. Für die Containersammlung wird eine personelle Betreuung vorgeschlagen, die vor Ort direkt Gebühren kassiert bzw. die Grünabfallkarten entgegen nimmt.



Zur Verwertung des Straßenlaubes führt der Landkreis Stendal in seinem Abfallwirtschaftskonzept unter Punkt 5.3.3.5 folgendes aus:

„Sofern die gemeindlichen Straßenreinigungssatzungen die anliegenden Grundstückseigentümer verpflichten, haben diese das Straßenlaub vor ihren Grundstücken zu sammeln und zu entsorgen. Hierzu können diese z. B. die bestehenden Entsorgungsangebote über die Biotonne oder im Rahmen der Grünabfallerfassung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung nutzen oder eine Eigenkompostierung durchführen.“

Da zum 01.01.2021 die Biotonne leerungsgebührenpflichtig wurde, werden einige Kommunen nunmehr von ihren Bürgern angehalten, eine Anpassung der Straßenreinigungsregelungen vorzusehen. Insbesondere wird eine gemeindlich organisierte Entsorgungsmöglichkeit für die Lauberfassung erbeten. Dies kann bspw. die zeitweilige Bereitstellung von Containern oder BigBags an den Straßenrändern sein. Diese Sammlungen sind aber von den jeweiligen Gemeinden zu organisieren und zu finanzieren und sind nicht Aufgabe der öffentlichen Abfallentsorgung.“

3. Erfassung der Laubmenge

Zur Erfassung der Laubmenge wurden die laufenden Meter Straßenbäume in der Kernstadt und den Ortschaften erfasst. Anhand der Baumgröße wurden die Straßen in überhaupt nicht (0), gering (1) oder stark (2) betroffen eingeteilt, wobei keine exakte Abgrenzung, sondern eine durchschnittliche Bewertung der Laubsituation vorgenommen wurde. Die Ergebnisse dieser Erfassung sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Für die Berechnung des Laubanfalls wurden folgende theoretische und stark abstrahierte Annahmen getroffen:

Mittlerer Baumabstand: 11 m
Gering betroffen: 0,2 m³ Laub/Baum
Stark betroffen: 0,5 m³ Laub/Baum
Umrechnung: 1 m³ = 0,4 t

1. Kernstadt

	lfm (1)	lfm (2)	Gesamt
lfm	37.980	13.530	51.510
Bäume	3.453	1.230	4.683
Laub (m ³)	690,55	615,00	1.305,55
Laub (t)	276,22	246,00	522,22



2.Ortschaften

	lfm (1)	lfm (2)	Gesamt
lfm	25.755	3.190	28.945
Bäume	2.341	290	2.631
Laub (m ³)	468,27	145,00	613,27
Laub (t)	187,31	58,00	245,31

3. Gesamt

Laub (m ³)			1.918,82
Laub (t)			767,53

4. Entsorgungsmöglichkeiten und Kosten

Für die Sammlung und Entsorgung des Laubes gibt es verschiedene Möglichkeiten. Im Folgenden werden zwei Varianten, zum einen mit Containern zum anderen mit BigBags, näher betrachtet.

4.1. Containersammlung

Es werden Sammelcontainer mit einem Fassungsvermögen von 7 m³ an verschiedenen Stellen im Gebiet der Hansestadt Stendal aufgestellt. Die einmalige Abholung erfolgt Mitte bis Ende November. Bei einem Laubanfall von 768 t im Gebiet der Hansestadt Stendal würden insgesamt 274 Container benötigt werden, davon würden 88 Stück auf die Ortschaften verteilt werden.

Die Kostenermittlung basiert auf den Angebotspreisen der Ausschreibung „Transport und Verwertung von überwiegend kompostierbaren Abfällen“ aus dem Frühjahr dieses Jahres.

Kosten:

Containerbedarf	Gesamt m ³	m ³ /Cont.	Stückzahl
	1.918,82	7	274

	EP	Menge	Einheit	GP
Containerstellung	20,00 €	274	Stück	5.482,34 €
Transport	26,00 €	768	t	19.968,00 €
Entsorgung	32,00 €	614	t	19.648,00 €
Fehlbefüllungen (20%)	165,00 €	154	t	25.410,00 €
Gesamt netto				70.508,34 €
Gesamt brutto				83.904,93 €



Vorteile:

- Containerbereitstellung, Transport und Entsorgung kann über Fremdfirmen erfolgen
- Kostengünstige Variante

Nachteile:

- Gefahr von Fehlbefüllungen sowie Nutzung für private Gartenabfälle
- Verschmutzungsgefahr für Umfeld der Standorte
- hoher Flächenbedarf an zentralen Stellen
- Transportaufwand für Anwohner zum Sammelpunkt

4.2. BigBag-Sammlung

Für eine derartige Sammlung liegen keine Erfahrungswerte vor, insbesondere kann nicht auf Preise etwaiger Anbieter zurückgegriffen werden. Deshalb wurde eine Kostenschätzung für die Leistungserbringung durch den städtischen Bauhof vorgenommen. Es werden 700 BigBags angeschafft, davon werden 435 im Gebiet der Kernstadt und 205 in den Ortschaften verteilt. Die restlichen BigBags bleiben als Reserve für beschädigte Säcke im Bauhof. Es ist davon auszugehen, dass durch die intensive Nutzung und die UV-Einstrahlung ein hoher Verschleiß eintritt, so dass eine jährliche Neuanschaffung und Entsorgung der alten BigBags einzukalkulieren ist. Für die Einsammlung und den Transport muss ein LKW mit Ladearm angemietet werden. Die Straßenzüge werden abgefahren, die vollen Säcke geladen und gegen leere getauscht. Für diese Leistung werden 8 Wochen Arbeitszeit kalkuliert.

Das Laub wird auf das städtische Zwischenlager für kompostierbare Abfälle verbracht und von dort durch ein Fachunternehmen der geordneten Entsorgung zugeführt.

Kosten:

Big-Bag-Bedarf	Gesamt m ³	m ³ /Big-B.	Anzahl	Stück	Entleerung	Tage	Entl./Tag
	1.918,82	1,00	1.919	640	3 x	40	48

	EP	Menge	Einheit	Menge	Einheit	GP
Anschaffung Big Bag	4,20 €	700	Stück			2.940,00 €
Entsorgung Big Bag	1,06 €	700	Stück			742,00 €
Miete LKW Ladearm	210,50 €	40	d			8.420,00 €
Dieselskosten	1,18 €	40	d	40	l	1.888,00 €
Arbeitskräfte	30,32 €	2	Ak	320	h	19.404,80 €
Transport, Entsorgung	58,00 €	614,03	t			35.613,74 €
Fehlbefüllung 20 %	191,00 €	153,50	t			29.318,50 €
Gesamt netto						98.327,04 €
Gesamt brutto						117.009,18 €



Vorteile:

- Kein Transportaufwand für Anwohner
- Kaum Verschmutzungsgefahr im Umfeld
- Kein Flächenbedarf an zentralen Stellen

Nachteile:

- Gefahr von Fehlbefüllungen sowie Nutzung für private Gartenabfälle
- Bindung eigenen Personals, welches dann für andere Arbeiten nicht zur Verfügung steht
- Anmietung eines LKW mit Ladearm erforderlich, Verfügbarkeit nicht gesichert
- Hohe Kosten

4.3. Alternativvorschlag

Im städtischen Haushalt sind derzeit keine Mittel für die Sammlung und Entsorgung des Laubs der Straßenbäume eingestellt. Angesichts der oben dargestellten hohen Kosten wird daher folgendes vorgeschlagen:

1. Nutzung der Containervariante
2. Deutliche Reduzierung der Anzahl an Containern

Damit würde zwar nicht das gesamte Laub von Straßenbäumen entsorgt, jedoch eine deutliche Entlastung der Anlieger an Straßen mit Straßenbäumen erzielt werden.

In den 18 Ortschaften der Hansestadt mit ihren Ortsteilen würden insgesamt 32 Container aufgestellt werden. Die Vorschläge für die Standorte der Container sollen durch den jeweiligen Ortschaftsrat an die Verwaltung herangetragen werden.

In der Kernstadt würden 68 Laubcontainer, insbesondere in der Nähe der Straßen mit dem größten Laubaufkommen, aufgestellt werden. Zu diesen Straßen gehören beispielsweise der Arnimer Damm, der Haferbreiter Weg, der Westwall, die Fichtestraße und die Freiherr-vom-Stein-Straße.

Kosten:

Containerbedarf	Gesamt m ³	m ³ /Cont.	Stückzahl
	700	7	100

	EP	Menge	Einheit	GP
Containerstellung	20,00 €	100	Stück	2.000,00 €
Transport	26,00 €	280	t	7.280,00 €
Entsorgung	32,00 €	224	t	7.168,00 €
Fehlbefüllungen (20%)	165,00 €	56	t	9.240,00 €
Gesamt netto				25.688,00 €
Gesamt brutto				30.568,72 €



5. Möglichkeiten der Kostenumlegung

Wie bereits unter Punkt 2 dargestellt, besteht für die Hansestadt Stendal keine rechtliche Verpflichtung für die Entsorgung des Laubes von Straßenbäumen, sofern die Straßenreinigung den Anliegern übertragen wurde. Gemäß der Straßenreinigungssatzung sind die Anlieger dieser Straßen verpflichtet, das Laub aufzunehmen und als Abfall nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal zu entsorgen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Entsorgung des Laubes nach objektiven Gesichtspunkten aufgrund der anfallenden Menge im Einzelfall unzumutbar ist. Das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt hat eine Unzumutbarkeit etwa bei der Laubentsorgung von einer Grünfläche von 500 m² mit vier großen Eichen erkannt (OVG Sachsen-Anhalt, 2 L 77/14 vom 21.06.2016).

In der Verwaltung wird daher stets geprüft, ob so ein Einzelfall vorliegt. So haben wir beispielsweise in Klein Möringen und in Welle Grundstücke, an denen der Bauhof im Herbst das Laub abfährt. In den überwiegenden Fällen dürfte die Laubentsorgung mittels der üblicherweise vorhandenen Entsorgungsmechanismen (Biotonne, Kompost, Abfallsäcke) jedoch zumutbar sein, auch wenn diese gebührenpflichtig sind.

Die Laubentsorgung von öffentlichen Straßen ist der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung zuzurechnen. Nach § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren oder Entgelte. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken. Die der Straßenreinigungsgebührensatzung zugrunde liegende Kalkulation berücksichtigt die Kosten für die Laubentsorgung nicht, so dass eine Kostendeckung nicht gegeben ist. Es handelt sich somit um eine zusätzliche freiwillige Leistung für die Anlieger, die die Straßenreinigung selbst vornehmen und deshalb nicht zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden.

Wenngleich die Gemeinden niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen können, haben die Kommunen nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, zu beschaffen. Die Leistung der Laubentsorgung von öffentlichen Straßen wäre nach diesen Grundsätzen auf die Nutzer, die diese Leistung in Anspruch nehmen, umzulegen.

Eine entsprechende Neukalkulation und Überarbeitung der Straßenreinigungsgebührensatzung wäre somit erforderlich. Hierfür gibt es folgende Möglichkeiten und Überlegungen:

1. Die Bemessung der Gebühren erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG LSA unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme der Leistung. Eine Umlegung der Zusatzkosten für die Laubentsorgung auf die Gebührenschildner, die nach derzeitiger Anlage zur Straßenreinigungssatzung zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden scheidet somit aus, da diese Kosten nicht bei der durch die Hansestadt Stendal vorgenommenen Straßenreinigung anfallen.



2. Gemäß § 47 Abs. 1 StrG LSA hat die Gemeinde alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Sie kann diese Pflicht den Eigentümern und Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den Kosten heranziehen. Die Hansestadt Stendal könnte somit die Reinigung aller Fahrbahnen selbst übernehmen und die Kosten hierfür auf alle Grundstückseigentümer umlegen. Somit könnten auch die Kosten für die Laubentsorgung umgelegt werden. Die Leistungsfähigkeit für diese Aufgabe wurde bislang nicht geprüft.
3. Die Erhebung einer Grundgebühr für alle Grundstückseigentümer und einer Reinigungsgebühr für die von der Stadt zu reinigenden Straßen wäre eine weitere Möglichkeit, die Laubentsorgungskosten gerecht zu verteilen. Die Erhebung einer Grundgebühr für die Straßenreinigung scheidet jedoch wegen § 5 Abs. 3 Satz 4 KAG LSA aus.
4. Mit der Einführung zusätzlicher Reinigungsklassen für die Herbstlaubentsorgung würde dem Grundsatz des § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG LSA, der Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme, Rechnung getragen werden. In den Monaten Oktober und November würde eine wöchentliche Fahrbahnreinigung in den vom Laubfall betroffenen Straßen, die ansonsten durch die Anlieger zu reinigen wären, erfolgen. Zusätzlich würden Laubentsorgungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Die Gehwegreinigung verbliebe bei den Anliegern. Die Anlieger dieser Straßen würden zu Straßenreinigungsgebühren für die dargestellte Leistung herangezogen werden.

6. Fazit

Es können Möglichkeiten der Entsorgung des öffentlichen Straßenlaubes für die Anlieger von Straßen mit öffentlichen Bäumen angeboten werden. Für die im Herbst 2021 anstehende Laubsaison präferiert die Verwaltung die Variante der Aufstellung von 100 Containern im Stadtgebiet. Aufgrund der Erfahrungen, die in der bevorstehenden Laubperiode gesammelt werden, können in den Folgejahren Anpassungen vorgenommen werden.

Das Angebot bedeutet eine zusätzliche freiwillige Leistung der Hansestadt Stendal, deren Kosten nicht im Haushalt berücksichtigt sind. Ein Finanzierungsvorschlag liegt nicht vor. Nach der Straßenreinigungssatzung sind die Anlieger, denen die Straßenreinigung übertragen wurde, verpflichtet, Laub, Verschmutzungen und Kehrlicht auf eigene Kosten zu entsorgen. Lediglich in einzelnen Fällen der Unzumutbarkeit ist die Gemeinde verpflichtet, die Entsorgung vorzunehmen. Der Landkreis Stendal bietet verschiedene Möglichkeiten an, Grünabfälle einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Es obliegt den Grundstückseigentümern selbst, eine Entscheidung über die Entsorgungsmöglichkeiten zu treffen. Die Hansestadt Stendal ist gemäß KAG LSA gehalten, die Straßenanlieger zu den Kosten der Laubentsorgung als Teil der Straßenreinigung heranzuziehen. Es wird daher vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebührensatzung unter Einbeziehung der Kosten für die Laubentsorgung zu überarbeiten.

